
Beschluss des Verfassungsrates über die Änderung des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019

vom 21. Oktober 2021

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 92 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;
eingesehen den Artikel 4 des Anhangs 2 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;
auf Antrag des Büros des Verfassungsrates des Kantons Wallis,

beschliesst:

I.

Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 56 Eintreten

¹ Den Beratungen des Verfassungsrates geht grundsätzlich eine Abstimmung über das Eintreten voraus.

² Wird das Eintreten verweigert, so wird das Dossier an seinen Verfasser oder seine Verfasserin zurückgewiesen.

³ Ist das Eintreten beschlossen oder unbestritten, wird die Detailberatung eröffnet.

⁴ *(neu)* Wenn die Beratungen den gesamten Verfassungsentwurf betreffen, findet keine Abstimmung über Eintreten im Anschluss an die Eintretensdebatte statt.

Sitten, den 21. Oktober 2021.

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:
Géraldine GIANADDA und Felix RUPPEN

Der Berichterstatter: **Fabien THÉTAZ**